

Informationen zur Beförderung von Trendsportgeräten auf Skiliften und Kleinskiliften

Die Beförderung von Trendsportgeräten erfolgt aus Sicherheitsgründen vorteilhaft mit Kabinen- oder Pendelbahnen. Trendsportgeräte verfügen mehrheitlich nicht über Stopp-Einrichtungen, welche das Weggleiten nach einem Sturz verhindern. Unkontrolliert abgleitende Geräte können Personen gefährden. Wird ein regelmässiger Betrieb mit Trendsportgeräten angestrebt, muss das Betriebskonzept entsprechend angepasst werden. Bei der Kontroll- bzw. Aufsichtsbehörde ist die Anpassung der Betriebsbewilligung zu beantragen.

Die Trendsportgeräte werden in zwei Gruppen eingeteilt:

Gruppe A: aufrecht, stehend wie z. B. Snowscoot, Snowbike usw.



Geräte der **Gruppe A** eignen sich besser für den Transport an Skiliften, da sie keine spezielle Anhängervorrichtung benötigen. Die aufrechte Position erlaubt das Anbügeln am Skilift auf übliche Art.

Gruppe B: sitzend, kauernnd wie z. B. Bob, Yooner, Schlitten, Snow-Tube usw.



Geräte der **Gruppe B** benötigen mehrheitlich eine spezielle Anhängervorrichtung. Bei diesen Geräten vermindert die tiefe Sitzposition auch ein rasches Reagieren im Falle eines Sturzes. Aus diesen Gründen sind Geräte der Gruppe B nur für einen Sonderbetrieb zulässig und benötigen eine Anpassung der Betriebsbewilligung.

Die bildlich und namentlich aufgeführten Trendsportgeräte in diesen Merkblättern ist nur eine Auswahl aus der Vielzahl dieser Geräte. In erster Linie obliegt es der Verantwortung des Betreibers, zu beurteilen mit welchen Geräten auf seinen Anlagen ein sicherer Betrieb garantiert werden kann.

Merkblatt zur Beförderung von Trendsportgeräten der Gruppe A

Folgende Anforderungen sind zu prüfen:

- Berg- und Talstation müssen während des Betriebs durch instruiertes Personal überwacht sein.
- Die Strecke soll weitgehend von der Berg- und/oder Talstation einsehbar sein.
- Es ist sicherzustellen, dass Geräte welche über eine Sicherheitsleine verfügen, während der Beförderung mit dem Benutzer verbinden sind, um bei einem Sturz das unkontrollierte Weggeliten des Gerätes zu verhindern.
- Ein Mischbetrieb zwischen regulären Skiliftbenutzern und Trendsportgeräten ist gestattet, solange die Sicherheit aller Benutzer gewährleistet werden kann.
- Nach einem Trendsportgerät folgt ein Leerbügel als Sicherheitsabstand.
- Die Steigung der Transportspur darf an den steilsten Stellen nicht mehr als 50 Prozent betragen.
- Bei der Transportspur ist besonders darauf zu achten, dass diese kein Quer- oder Gegengefälle aufweist. Sie muss maschinell präpariert werden.
- Die Transportanlage sollte die Geschwindigkeit von 3,5 m/s nicht überschreiten.
- Bei der Beförderung auf T-Bügeln darf nur ein Trendsportgerät pro Bügel transportiert werden.
- Bei Tellerliften ist darauf zu achten, dass das Schleppseil über eine genügend hohe Reissfestigkeit verfügt, da das Trendsportgerät ein zusätzliches Gewicht mit sich bringt. Das maximal zulässige Gewicht ist mit dem Hersteller des Schlepplifts abzuklären.
- Die Ein- und Ausstiegazonen sind so zu gestalten, dass ein sicheres Ein- und Aussteigen gewährleistet ist.
- Durch den Betreiber sind Regeln (betreffend Verhalten, Mindestalter, Mindestgrösse, Helmpflicht usw.) hinsichtlich der Benutzung solcher Geräte zu erstellen und entsprechend in den Stationen zu signalisieren. Weiter muss er die Betriebsanleitung für diesen Sonderbetrieb anpassen und das Betriebspersonal diesbezüglich instruieren.
- Die Abdeckung des Sonderbetriebs ist von der Haftpflichtversicherung bestätigen zu lassen.
- Die Schneesportabfahrten sind gemäss den SKUS-Richtlinien zu gestalten. Der Betreiber ist für die Einhaltung der SKUS-Richtlinien verantwortlich.

Prüfung und Bewilligung des Sonderbetriebs:

Können die Voraussetzungen für einen solchen Sonderbetrieb erfüllt werden, kann bei der zuständigen Kantonsbehörde ein Gesuch zur Anpassung der Betriebsbewilligung gestellt werden. Nach einer positiven Beurteilung der Unterlagen und einer Abnahmeinspektion durch die Kontrollstelle IKSS kann dem Sonderbetrieb zugestimmt werden.

Dieses Merkblatt gilt nur für Trendsportgeräte der Gruppe A. Für Trendsportgeräte der Gruppe B ist das entsprechende Merkblatt zu beachten.

Merkblatt zur Beförderung von Trendsportgeräten der Gruppe B

Folgende Anforderungen sind zu prüfen:

- Berg- und Talstation müssen während des Betriebs durch instruiertes Personal überwacht sein.
- Die Strecke soll weitgehend von der Berg- und/oder Talstation einsehbar sein
- Es ist sicherzustellen, dass Geräte welche über eine Sicherheitsleine verfügen, während der Beförderung mit dem Benutzer verbinden sind, um bei einem Sturz das unkontrollierte Weggeliten des Gerätes zu verhindern.
- Nach einem Trendsportgerät folgt ein Leerbügel als Sicherheitsabstand. .
- Die Steigung der Transportspur darf an den steilsten Stellen nicht mehr als 20 Prozent betragen.
- Bei der Transportspur ist besonders darauf zu achten, dass diese kein Quer- oder Gegengefälle aufweist. Sie muss maschinell präpariert werden.
- Die Transportanlage sollte die Geschwindigkeit von 2,5 m/s nicht überschreiten.
- Bei der Beförderung auf T-Bügeln darf nur ein Trendsportgerät pro Bügel transportiert werden.
- Bei Tellerliften ist darauf zu achten, dass das Schleppseil über eine genügend hohe Reissfestigkeit verfügt, da das Trendsportgerät ein zusätzliches Gewicht mit sich bringt. Das maximal zulässige Gewicht ist mit dem Hersteller des Schlepplifts abzuklären.
- Bei speziellen Anhängervorrichtungen ist zu gewährleisten, dass diese mit den T-Bügeln, Tellerbügeln oder anderen Schlepporganen kompatibel sind.
- Die Ein- und Ausstiegszonen sind so zu gestalten, dass ein sicheres Ein- und Aussteigen gewährleistet ist.
- Die Länge der Schleppschnüre darf ein Abheben des Trendsportgeräts nicht zulassen.
- Geräte, die bei einem unkontrollierten Abrutschen eine Verletzungsgefahr bedeuten, müssen mit einer Rückfahrsperrung ausgerüstet sein.
- Durch den Betreiber sind Regeln (betreffend Verhalten, Mindestalter, Mindestgrösse, Helmpflicht usw.) hinsichtlich der Benutzung solcher Geräte zu erstellen und entsprechend in den Stationen zu signalisieren. Weiter muss er die Betriebsanleitung für diesen Sonderbetrieb anpassen und das Betriebspersonal diesbezüglich instruieren.
- Die Geräte sind vorzugsweise durch den Betreiber im Mietverhältnis bereit zu stellen.
- Die Abdeckung des Sonderbetriebs ist von der Haftpflichtversicherung bestätigen zu lassen.
- Die Schneesportabfahrten sind gemäss den SKUS-Richtlinien zu gestalten. Der Betreiber ist für die Einhaltung der SKUS-Richtlinien verantwortlich.

Prüfung und Bewilligung des Sonderbetriebs:

Wenn die Voraussetzungen für einen solchen Sonderbetrieb erfüllt sind, kann bei der zuständigen Kantonsbehörde ein Gesuch zur Anpassung der Betriebsbewilligung gestellt werden. Nach einer positiven Beurteilung der Unterlagen und einer Abnahmeinspektion durch die Kontrollstelle IKSS kann dem Sonderbetrieb zugestimmt werden.

Dieses Merkblatt gilt nur für Trendsportgeräte der Gruppe B. Für Trendsportgeräte der Gruppe A ist das entsprechende Merkblatt zu beachten.